

97. Änderung der Gemeinde Nottuln

Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) eingegangenen Anregungen und Bedenken

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1	Private Stellungnahme 1 (09.04.2026)	Zum o.g. Betreff nehme ich wie folgt Stellung: Unser Stiftsdorf Nottuln, ein Ort der Baumbergregion und geschätzt als Schönheit in Ihrem landschaftlich herausgehobenen Charakter im Münsterland. Viele Bewohner und Gäste suchen diesen Ort um sich zu erholen und genießen die Natur und Vielfaltigkeit. Jetzt am Ortseingang in der Nähe der Bundesstraße eine Windanlage in dieser enormen Höhe zu erstellen, die aus mehreren Kilometern wahrgenommen wird, ist nicht vertretbar und zerstört das Landschaftsbild. Zudem ist auch wieder ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Nottuln hat seine Klimaziele 2030 mit den bestehenden Anlagen bereits erreicht. Die wahre Bedeutung des Ortes, seiner Natur und Landschaft für die Erholung der Besucher sinnlos zu opfern ist nicht akzeptabel. Der Umfang der Windenergie ist umstritten. Diese Debatte hat auch Nottuln erreicht mit zahlreichen Leserbriefen und Artikeln auch bezüglich der geplanten Windräder in Stockum . Ich bin der Ansicht, dass das Ziel der CO₂ Neutralität bis 2030 keinen messbaren Beitrag zum Weltklima leisten kann, während Natur und Landschaft des Ortes unnötig belastet werden. Deutschland trägt nur minimalst zu den globalen CO₂-Emissionen bei. Gleichzeitig werden weltweit weiterhin Kohlekraftwerke gebaut und die Bevölkerung wächst. Selbst umfangreiche Maßnahmen in Deutschland können daher global kaum Wirkung entfalten. Lösungen sind nur international möglich. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist gesetzlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der kommunalen Planung befindet sich das Plangebiet nicht „am Ortseingang“ von Nottuln. Von den nächstgelegenen Wohnbauflächen am südlichen Rand der Ortslage Nottulns (Straßen Lerchenhain, Hovestadt, Nikolaus-Groß-Straße) ist es jeweils ca. 1.100 m entfernt. Von der B 525 hält das (inzwischen verkleinerte) Plangebiet einen Abstand von ca. 650 m ein. Die Einschätzung, dass Windenergieanlagen in Nottuln (oder gar in ganz Deutschland) keinerlei Auswirkungen hinsichtlich einer CO₂-Neutralität haben, wird von der Gemeinde Nottuln nicht geteilt. So liegt der Anteil Deutschlands an den weltweiten CO₂-Emissionen bei knapp 2 % (https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/klimawandel-co2-ausstoess-100.html);	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		festgelegt (EEG 2023). Die erforderlichen Flächenziele sind im Münsterland bereits erreicht! Damit ist der Bedarf aus Sicht übergeordneter Planungsebenen gedeckt. Weitere Maßnahmen wären nur bei politischem Nachsteuerungsbedarf erforderlich, der derzeit nicht vorliegt. Zusätzliche Flächenausweisungen nach § 249 BauGB dienen nicht mehr der Bedarfsdeckung, sondern allenfalls lokalen Zielen wie Klimaneutralität oder finanziellen Interessen. Moderne Windkraftanlagen erreichen Höhen von über 266 m und sind mit früheren Anlagen nicht vergleichbar. Technische Grenzen wie fehlende Speicher- und Netzkapazitäten sind intensiv zu berücksichtigen. Der weitere Ausbau im Bereich der Baumberge erscheint unverhältnismäßig, da Natur, Landschaft und Ortsbild unzureichend gewichtet werden. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans soll den Bau einer Windkraftanlage ermöglichen. Ratsmitglieder sind verpflichtet, ausschließlich dem öffentlichen Wohl zu dienen (§ 43 GO NRW). Dieses ergibt sich aus der Abwägung geschützter Rechtsgüter. Eine nachvollziehbare Abwägung ist hier nicht erkennbar. Vielmehr liegt eine fehlerhafte Gewichtung vor: Nottuln erfüllt durch seine Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion (Art. 2 Abs. 2 GG). Diese ist nicht beliebig ersetzbar. Windenergie hingegen kann an vielen Orten genutzt werden. Eingriffe in diese Landschaft sind nur bei zwingendem Bedarf gerechtfertigt, der hier nicht besteht. Die geplante Anlage würde ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen und durch ihre Höhe das Landschaftsbild weit sichtbar verändern. Auch eine einzelne Anlage kann bereits	damit liegt Deutschland auf Platz 7 aller knapp 200 Länder, was den CO₂-Ausstoß betrifft. Nach dem in der Stellungnahme vertretenen Ansatz müssten die rund 190 Länder, die nach Deutschland liegen, also erst recht nichts gegen ihren CO₂-Ausstoß unternehmen. Von der Bevölkerung her liegt Deutschland nur auf Platz 19 mit etwa 1 % der Weltbevölkerung, woraus zu erkennen ist, dass bezogen auf jeden Einwohner in Deutschland der CO₂-Ausstoß überzogen ist. Auch das Gedankenexperiment „Würde jeder der fast 200 Staaten auf der Erde gleich viele Emissionen ausstoßen, hätte jeder einen Anteil von ca. 0,5 %“ zeigt auf, dass der 2 %-Beitrag Deutschlands nicht „minimalst“, sondern deutlich zu hoch ist. Unabhängig von diesen Betrachtungen hat Deutschland das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 unterzeichnet und sich damit verpflichtet die eigenen Emissionen mit ehrgeizigen Maßnahmen zu senken.	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		eine erhebliche optische Beeinträchtigung darstellen. Besonders problematisch ist die Lage am Ortseingang, die den Charakter des Ortes stark verändert. Ein grundrechtlich geschütztes Interesse speziell am Ausbau von Windkraft besteht nicht. Art. 20a GG formuliert lediglich ein Staatsziel. Demgegenüber steht der Schutz von Gesundheit und Erholung . Private Interessen der Investoren sind allenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt und wiegen deutlich geringer als die Interessen der Allgemeinheit. Zudem gehört die Landschaft nicht einzelnen Eigentümern, sondern der Allgemeinheit. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss verhältnismäßig erfolgen. Andere öffentliche Interessen dürfen nicht vollständig zurücktreten. Die besondere landschaftliche Qualität Nottulns als Erholungsraum ist stärker zu berücksichtigen. Ein weiterer Ausbau von Windkraftanlagen in der aktuellen Größenordnung würde den Charakter der Gemeinde nachhaltig verändern. Nottuln kann das Weltklima nicht entscheidend beeinflussen, wohl aber seine eigene Landschaft, wertvoller Lebensraum und z. t. seltene Tierarten bewahren. Der Rat sollte klare Leitlinien entwickeln, die diese besondere Situation berücksichtigen. Neue gesetzliche Regelungen zielen zudem darauf ab, einen ungesteuerten Ausbau zu verhindern und die Planung wieder stärker zu koordinieren. Nottuln zeigt, wie wichtig übergeordnete Planung ist. Der Regionalplan 2025 sieht entsprechende Flächen offenbar nicht vor. Ein weiterer Ausbau würde vor allem wenigen Investoren nutzen, während viele Bürger und Besucher Nachteile ertragen müssten. Die Entscheidungsträger sollten sich ihrer	Die zusätzliche Flächenausweisung in Buxtrup dient der dortigen Errichtung einer WEA, deren erzeugter Strom auch der Versorgung des Klinkerwerks Hagemeister GmbH & Co. KG dienen soll; insofern ist durchaus eine lokale Bedarfsdeckung gegeben. Soweit bei der Produktion der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG künftig der Einsatz fossiler Energie (Gaseinsatz) durch die Nutzung der regenerativen Windenergie durch die neue WEA erfolgt, bedeutet dies für die Einwohner Nottulns die unmittelbare Minderung einer zuvor erfolgenden örtlichen Schadstoffemission; diesen Effekt berücksichtigt die vom Gemeinderat vorgenommene Gewichtung bei der Abwägung. Dass die Windenergie an vielen Orten genutzt werden kann, lässt sich für die Gemeinde Nottuln nicht bestätigen. In erster Linie die Streusiedlung zahlreicher Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, die v. a. hinsichtlich Schallimmissionen	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Verantwortung für den Erhalt von Landschaft und Lebensqualität bewusst sein. Eine Industrialisierung der Umgebung würde diesen besonderen Stifsort nachhaltig beeinträchtigen, ohne einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die aktuellen Flächen in Buxtrup für Windkraft freizugeben wäre ein schwerer Fehler. Das Werk Hagemeister benötigt für die Produktion ihrer Ziegel übrigens andere Energieträger als Strom. Auch das sollte berücksichtigt werden. Bitte zerstören Sie nicht unsere Heimat, die wir so intensiv ins Herz geschlossen haben.	und einer optisch bedrängenden Wirkung zu berücksichtigen sind, mindert die Anzahl an Flächen, die für weitere WEA im Gemeindegebiet in Frage kommen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das vorhandene Verkehrsnetz (klassifizierte Straßen, Bahnanlagen) oder rechtlich geschützte Flächen wie FFH-Gebiete, NSG, Wildnisentwicklungsgebiete oder die WSG-Zonen I und II. Auf die Möglichkeiten der Erholungsnutzung im Umfeld des Plangebietes geht der Umweltbericht der Begründung zur 97. FNP-Änderung ein. Nach der vorgenommenen Bewertung wird die Erholungseignung der genannten vorhandenen Wander- und Radwanderwege durch die bloße Sichtbarkeit und die wahrnehmbaren Geräusche einer WEA innerhalb des Sondergebietes nicht durchgreifend in Frage gestellt. Hinsichtlich der Formulierungen in der abgegebenen Stellungnahme ist daran zu erinnern, dass die	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			97. FNP-Änderung nicht mehrere Flächen (Plural), sondern lediglich ein Areal als Sondergebiet Windenergie vorsieht und in diesem auch nicht mehrere, sondern lediglich eine WEA errichtet und betrieben werden kann. Für diese liegt eine Aussage der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG vor, für die eine Verwendung des erzeugten Stromes möglich ist.	
2	Private Stellungnahme 2 (07.04.2026)	Zum Betreff nehme ich wie folgt Stellung: 1. Weniger die Frage, ob eine Energiewende nötig ist sondern vielmehr, in welchem Umfang die Windenergie daran teilhaben soll, ist seit Längerem umstritten. Dass dieser Streit mittlerweile die Ortsebene Nottuln erreicht hat, ist angesichts der zahlreichen Artikel und Leserbriefe zu diesem Thema bekannt. Diese Kontroverse soll in dieser Stellungnahme auch nicht erneut dargestellt werden. Vorab soll allerdings gesagt sein, dass der Unterzeichner die Meinung vertritt, dass die beschlossene Klimaneutralität des Ortes zu 2030 (gemeint ist offenbar eine CO₂ Neutralität, das Klima kann nicht neutral sein) zur Verbesserung des Weltklimas keinerlei messbaren Beitrag liefern kann sondern dass vielmehr die wahren Bedeutung des Ortes, seiner Natur und Landschaft für die Erholung der Besucher sinnlos diesem nicht zu erreichenden Ziel geopfert wird. Die dazu vorhandenen Fakten (auf der Kontraseite in erster Linie zu geringer Beitrag Deutschlands am CO₂-Ausstoß der Welt) liegen ebenfalls auf dem Tisch.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass Windenergieanlagen in Nottuln (oder gar in ganz Deutschland) keinerlei Auswirkungen hinsichtlich einer CO₂-Neutralität haben, wird von der Gemeinde Nottuln nicht geteilt. So liegt der Anteil Deutschlands an den weltweiten CO₂-Emissionen bei knapp 2 %	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Aktuell hat der amerikanische Präsident D. Trump im Februar 2026 die US-Umweltbehörde EPA angewiesen, den zur Regelung der Luftqualität erlassenen „Clean Air Act“ außer Vollzug zu setzen. Damit hat der weltweit zweitgrößte Verursacher des Treibhausgases CO² alle Maßnahmen zum Schutz des Klimas vor luftschädlichen Emissionen faktisch beendet. Dieser Rückschritt auf dem Weg zur Verhinderung des Klimawandels unterstreicht erneut die Tatsache, dass das Klima als weltweites Phänomen durch ein Land wie Deutschland mit einem Anteil von weniger als 2 % an der Weltemission von CO² nicht messbar zu beeinflussen ist. Anders als die gängige Mähr wäre dies selbst dann nicht möglich, wenn in ganz Deutschland flächendeckend WKA aufgestellt würden, denn dazu ist ein Land mit derart niedrigen Anteil am CO²-Ausstoß der Welt eben nicht in der Lage, da in anderen Ländern noch aberhunderte von Kohlekraftwerken im Bau befindlich sind und die großen Emittenten China und Indien sowie der Anstieg der Weltbevölkerung um z.Zt. ca. 78 Millionen Menschen pro Jahr, die alle ebenfalls Energie benötigen, jegliche auch noch so intensiven Bemühungen Deutschlands konterkarieren. Eine Lösung ist daher weder auf nationaler noch regionaler und erst recht nicht auf kommunaler Ebene zu erreichen, nur durch internationale Bemühungen. 2. Die sich daraus an sich ergebende Frage, in welchem Maß der Ausbau erneuerbarer Energien auch in Deutschland sinnvoll ist, stellt sich aber nicht, denn sie ist bereits gesetzlich entschieden: der Ausbau ist gesetzlich festgeschrieben und gefordert, u.a. im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023). Ungeachtet der o.a. Tatsache, dass die vorgenannten globalen Gründe die Effizienz eingrenzen sind die	(https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/klimawandel-co2-ausstoss-100.html); damit liegt Deutschland auf Platz 7 aller knapp 200 Länder, was den CO₂-Ausstoß betrifft. Nach dem in der Stellungnahme vertretenen Ansatz müssten die rund 190 Länder, die nach Deutschland liegen, also erst recht nichts gegen ihren CO₂-Ausstoß unternehmen. Von der Bevölkerung her liegt Deutschland nur auf Platz 19 mit etwa 1 % der Weltbevölkerung, woraus zu erkennen ist, dass bezogen auf jeden Einwohner in Deutschland der CO₂-Ausstoß überzogen ist. Auch das Gedankenexperiment „Würde jeder der fast 200 Staaten auf der Erde gleich viele Emissionen ausstoßen, hätte jeder einen Anteil von ca. 0,5 %“ zeigt auf, dass der 2 %-Beitrag Deutschlands deutlich zu hoch ist. Unabhängig von diesen Betrachtungen hat Deutschland das Pariser Klimaschutzabkommen 2015 unterzeichnet und sich damit verpflichtet die eigenen	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Vorgaben des EEG bindend. Dieses definiert in § 2 („Ausbaupfad“) aber auch den Umfang des Ausbaues, der aus Sicht der – insoweit allein zuständigen – Bundesregierung erforderlich ist. Die auf Bundesländer und Regionen fallenden Anteile sind aber für das Münsterland bereits erreicht; der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 31. März 2025 beschlossen, die Teilflächenbeitragswerte für Windenergie im Regionalplan Münsterland als erfüllt festzustellen¹. Einerseits beendet dies die bisherige Privilegierung der Windkraft (WK), andererseits ist davon auszugehen, dass damit das öffentliche Interesse am Bedarf von erneuerbaren Energien in Gestalt von Windkraft durch den Bund wie von anderen der lokalen Ebene übergeordneten Stellen (Land, RP) ausgeworfenen Bedarfszahlen hinreichend beschrieben/definiert ist. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber im Falle, dass die Notwendigkeit einer Nachsteuerung der Bedarfswerte gegeben ist (Krisenzeiten u.ä.), diese Nachsteuerung auch vornehmen wird, was bislang allerdings offenbar nicht nötig war. 3. a) Wenn der Gesetzgeber in § 249 BauGB, der dem Vorhaben Buxtrup zugrunde liegenden Norm, den Gemeinden eine Flächenausweisung über dem o.a. Bedarf ermöglicht, so dienen die dabei zu treffenden Entscheidungen nicht mehr der Deckung des Deutschen Bedarfs an WK, denn dieser ist mit o.a. Feststellung der Erreichung der Teilflächenbeitragswerte ja bereits gedeckt. Folglich kann sich der Ausbau der auf lokaler Ebene noch gestatteten zusätzlichen Flächen nicht mehr auf einen zusätzlichen Bedarf an WK berufen sondern allenfalls auf sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Gründe wie etwa in Nottuln das hausgemachte Klimaziel einer Klimaneutralität bis 2030 oder auf	Emissionen mit ehrgeizigen Maßnahmen zu senken. Der Aufstellungsbeschluss zur 97. FNP-Änderung vom 10.12.2024 verdeutlicht den mehrheitlichen politischen Willen des Gemeinderates Nottuln, die planungsrechtlichen Grundlagen für die hier geplante WEA zu schaffen. Aspekte der finanziellen Beteiligung der Gemeinde gem. EEG bzw. der Bürger gem. Bürgerenergiegesetz NRW spielten dabei ebenso	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		monetäre Aspekte (Aufrischung der Gemeindekasse o.ä.). Ob diese Ziele verfolgt werden sollen ist eine politische Entscheidung der kommunal zuständigen Organe. b) Bei der Anwendung des § 249 BauGB ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich seit der letzten Änderung der Norm im Juli 2023 die Größenordnungen von WKA noch einmal erheblich verändert haben und mit über 250m mit den vor Jahren üblichen Anlagen in keiner Weise mehr vergleichbar sind. c) Die weiterhin zu berücksichtigenden Grenzen einer Sinnhaftigkeit des Ausbaues ergeben sich aus den technischen Gegebenheiten, der die Gewinnung und Nutzung von WK unterliegt, namentlich sind dies das Fehlen einer für die Speicherung und gezielten Zuleitung unabdingbare Peripherie. Diese auch vom	eine Rolle wie die Möglichkeit den mit der WEA erzeugten Strom im benachbarten Klinkerwerk nutzen zu können. An dieser politischen Sichtweise hält der Rat auch heute fest. WEA mit Gesamthöhen von 250 m sind etwa bei Vestas bereits seit 2019 im Angebot (die erste V162-6.0 MW in Deutschland ging im Mai 2022 bei Basedow in Mecklenburg-Vorpommern in Betrieb). Für die hier geplante Fläche kommt nach Darstellung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wegen der Lage in einem militärischen Tieffluggebiet nur eine deutlich geringere Gesamthöhe in Frage („grundsätzlich und ohne weitergehende Prüfung eine maximale Bauhöhe von 213 Meter über Grund“). Durch die geplante Nutzung von Teilen des mit der im Sondergebiet vorgesehenen WEA erzeugten Stromes stehen für diese WEA die Möglichkeiten der Einspeisung	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Ministerium für Wirtschaft und Energie in letzter Zeit zur Grundlage eines Strategiewechsels gemachten Tatsachen (Stichworte „Redispatchvorbehalt“, Detektion/Ausweisung sog. kapazitätslimitierter Gebiete) sind als Abwägungskriterien in jede Entscheidung über den Zubau von Windkraft einzubeziehen. Gerade aber die Abwägung, im Raum der Baumberge weitere Anlagen zu errichten, ist aber solange als disproportional anzusehen, wie den Belangen von Natur, Landschaft und Städtebild nicht ausreichend Gewicht verliehen wird. Dies ist in Nottuln im Fall Buxtrup (und leider nicht nur in diesem) aber gegeben. 4. Zur Lage speziell in Buxtrup Die Offenlegung gem. Betreff beruht auf einer Entscheidung des Rates der Gemeinde Nottuln, per 97. Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes (FNP) den Zubau einer Windkraftanlage (WKA) auf der Gemarkung Buxtrup zu ermöglichen; die näheren Daten sind dem im Bezug genannten Amtsblatt zu entnehmen. Im Rahmen dieser wie aller vergleichbaren Entscheidungen ist der Rat bekannter Weise an die Grundsätze des § 43 GO NRW gebunden, der wie folgt lautet: „Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur	ins öffentliche Stromnetz und des Transportes durch dieses nicht im Vordergrund. Der Gemeinde Nottuln liegen jedoch auch keine Hinweise dazu vor, dass das vorhandene Leitungsnetz absehbar keine weiteren Strommengen aufnehmen kann. Den Belangen u. a. von Natur, Landschaft und Städtebild wird in den planerischen Überlegungen der Gemeinde Nottuln durchaus Rechnung getragen (vgl. hierzu auch Umweltbericht in der Begründung zur 97. FNP-Änderung).	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln.“ Zur Beantwortung der Frage, wie dieses öffentliche Wohl definiert und an welchem Maßstab es zu messen ist, können die in den Gesetzen, insbesondere im Grundgesetz (GG), geschützten Rechtsgüter herangezogen werden. Diese sind zu identifizieren und gegeneinander abzuwägen, und zwar durch Ermittlung ihrer Wertigkeit und dem Grad und Maß ihrer Beeinträchtigung. Einen nachvollziehbaren oder überhaupt einen Abwägungsprozess zwischen den betroffenen Rechtsgütern lässt die nunmehr offengelegte Planung nicht erkennen. Vielmehr leidet der Plan entweder an einem Abwägungsfehler in Gestalt eines Abwägungsausfalls oder aber einer sog. Abwägungsdisproportionalität. Unterstellt, eine Abwägung hätte stattgefunden, enthält die Entscheidung jedenfalls h.E. eine falsche Gewichtung der betroffenen Grundrechte. a) Die Orte der Baumbergeregion und somit auch Nottuln suchen wegen ihrer Schönheit und ihrem landschaftlich herausgehobenen Charakter im gesamten Münsterland und darüber hinaus ihresgleichen und bieten mit diesen Eigenschaften den Bewohnern wie den zahlreichen Gästen und Besuchern die Möglichkeit, sich zu erholen. Damit erfüllt Nottuln ein grundgesetzlich in Art. 2 Abs. 2 geschützten öffentlichen Zweck, nämlich Förderung und Erhaltung der Gesundheit. Diese wichtige Aufgabe des Ortes können nicht beliebig viele andere Orte erfüllen, wohingegen Wind in der in Nottuln anzutreffenden (nicht sonderlich ausgeprägten) Höflichkeit an fast beliebigen Orten zu finden ist und genutzt werden kann. Diese besondere öffentlich Funktion und Fähigkeit	Den Gedanken an eine fehlende oder unzureichende Abwägung der von der geplanten FNP-Änderung betroffenen Rechtsgüter weist die Gemeinde Nottuln zurück. Nachdem die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB dazu genutzt wurden, Informationen auch zu den Ausprägungen der Schutzgüter im Plangebiet und seinem Umfeld zusammen zu tragen, ist die Begründung samt Umweltbericht in der Fassung zu den Beteiligungen nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB umfangreicher geraten und benennt Ausprägungen, Nutzungen und Schutzstatus der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Dabei wird auch auf die naturbezogene Erholungsnutzung	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		des Ortes darf nicht ohne Not und nur dann beeinträchtigt werden, wenn der Zubau weiterer Anlagen ausgerechnet in Nottuln aus überwiegenden öffentlichen Interessen unvermeidbar wäre, was schon qua Existenz des vorerwähnten § 2 EEG ausgeschlossen ist. Die ansonsten denkbaren öffentlichen Interessen (das selbstgewählte Ziel Klimaneutralität sowie die Besserstellung des Gemeindehaushalts) reichen h.E. nicht aus, den Eingriff in Natur und Landschaft zu rechtfertigen: eine selbstgewählte Vorgabe hat nicht eo ipso die Qualität einer objektiv bestehenden Notwendigkeit und der Gemeindehaushalt wird wegen der sehr überschaubaren Steuereinnahmen, die zudem nach den Regeln des Gemeindefinanzierungsgesetzes erheblich gemindert werden, nicht nennenswert entlastet. Auch das Argument, eine Ziegelbrennerei in unmittelbarer Nähe zum Projekt würde davon sehr profitieren, greift nicht, da elektrische Energie für das Brennen von Ziegeln nicht tauglich ist (die betroffene Fa. nutzt dazu Gas). Mit Strom könnte man allenfalls die Werkshallen beleuchten. Der Eingriff in den Art. 2 Abs. 2 ist mit dem Projekt in Buxtrup auch erheblich. Zum einen wird ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Dies stellt zwar keinen absoluten Ausschlussgrund dar, ist jedoch ein Indiz, dass dort nicht eine x-beliebige Landschaft zerstört wird sondern eine ihrer Natur nach schutzwürdige. Dabei spielt es im übrigen zumindest in Bezug auf den Landschaftsschutz m.E. keine Rolle, ob eine Anlage mitten in einem Schutzgebiet oder am Rande oder etwas weiter entfernt steht, da sie wegen ihrer heute enormen Höhe in der Lage ist, aus mehreren Kilometern Entfernung wahrgenommen zu werden und ihre das Landschaftsbild zerstörende Wirkung zu	eingegangen. Die zusätzliche Flächenausweisung in Buxtrup dient der dortigen Errichtung einer WEA, deren erzeugter Strom auch der Versorgung der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG dienen soll; insofern ist durchaus eine lokale Bedarfsdeckung gegeben. Soweit bei der Produktion der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG künftig der Einsatz fossiler Energie (Gaseinsatz) durch die Nutzung der regenerativen Windenergie durch die neue WEA erfolgt, bedeutet dies für die Einwohner Nottulns die unmittelbare Minderung einer zuvor erfolgenden örtlichen Schadstoffemission; diesen Effekt berücksichtigt die vom Gemeinderat vorgenommene Gewichtung bei der Abwägung. Der größte Teil (5.037 ha) des planungsrechtlichen Außenbereichs des Nottulner Gemeindegebietes ist Landschaftsschutzgebiet, weitere 674 ha sind	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		entfallen. Aus demselben Grund ist es auch meist ziemlich gleichgültig, ob nur eine Anlage oder mehrere errichtet werden, die landschaftsstörende optische Wirkung ist auch mit einer Einzelanlage erreicht (sog. Verspargelung der Landschaft), weshalb sie in den Leitlinien sowohl der Orte Billerbeck wie Havixbeck (Entwurf) 2024 mit einer wortgleichen Formulierung ausgeschlossen wurden. Der Unterzeichner hatte in der Ratssitzung vom 8.6.2022, in der die Aufgabe der Vorrangzonen im FNP beschlossen wurde, eindringlich vor den Folgen gewarnt. Ihm wurde sinngemäß geantwortet, es bestünde kein Grund zur Sorge, da es ja die 1000m-Regel gäbe. Sein Einwand, dies könne ja als sog. einfaches Gesetz mit einfacher Mehrheit sehr leicht gekippt werden, bewahrheitete sich kurze Zeit später dadurch, dass genau das geschah. Dies kann allerdings nicht dazu führen, dass der in anderen Gemeinden sehr wohl anerkannte und beachtete Grundsatz, keine Einzelanlagen zuzulassen, unbeachtlich geworden wäre. Die optische Wirkung einer solchen Anlage ist aber besonders im Falle Buxtrup geradezu verheerend und manifestiert die Erheblichkeit des Eingriffs in Art. 2 Abs. 2 durch die Lage der geplanten WKA. Der Ort, der mit der Bezeichnung „Stiftsdorf“ Reklame macht und mit dem Bürger (die oft gerade deshalb hier hergezogen sind) sowie Gäste eine bestimmte Vorstellung verbinden, mit einer 250m hohen Industrieanlage, die ja den Charakter der gesamten Umgebung völlig ins Industrielle verändert, gleich am Ortseingang zu begrüßen, stellt sich damit eine denkbar schlechte Visitenkarte aus.	Naturschutzgebiet. In erster Linie die Streusiedlung zahlreicher Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, die v. a. hinsichtlich Schallimmissionen und einer optisch bedrängenden Wirkung zu berücksichtigen sind, mindert die Anzahl an Flächen, die für WEA im Gemeindegebiet in Frage kommen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das vorhandene Verkehrsnetz (klassifizierte Straßen, Bahnanlagen) oder z. B. die WSG-Zonen I und II. Es ist daher nahezu unmöglich, in Nottuln Flächen für WEA zu finden, die nicht innerhalb eines LSG liegen – auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche liegen jeweils ganz oder teilweise innerhalb eines LSG. Aus Sicht der kommunalen Planung befindet sich das Plangebiet nicht „am Ortseingang“ von Nottuln. Von den nächstgelegenen Wohnbauflächen am südlichen Rand der Ortslage Nottulns (Straßen Lerchenhain, Hovestadt,	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		b) Auf der anderen Seite ist – anders als beim oben dargelegten Erholungswert – ein grundrechtlich geschütztes Interesse für den Ausbau gerade von Windkraft und gerade in Nottuln nicht erkennbar: der in diesem Zusammenhang oft zitierte Art. 20a GG enthält kein Grundrecht, sondern definiert lediglich eine Art wesensähnliches Minus, nämlich ein Staatsziel und kann daher nur iVm. originären Grundrechten denselben Abwägungswert erhalten. Zwar ist nicht zu verkennen, dass diese Norm durch den sog. Klimabeschluss des BVerfG zwar immer noch keine Grundrechtsqualität zuerkannt bekommen hat aber immerhin als Auslegungsmaßstab angesehen wird bei der Frage, inwieweit den Staat eine durch originäre Grundrechte, namentlich Art. 1 Abs. 1 GG, generierte Schutzpflicht für seine Bürger trifft. Diese Problematik besteht aber für den Gesetzgeber und kann schon von dem extrem bescheidenen Wirkungsgrad einer auf das Nottulner Gebiet beschränkten Maßnahme (Bau von weiteren WKA) eine eventuell bestehende Schutzpflicht der	Nikolaus-Groß-Straße) ist es jeweils ca. 1.100 m entfernt. Vom Ortskern Nottulns als dem Zentrum des ehemaligen Stiftsbezirks ist das Plangebiet ca. 2,4 km entfernt. Angesichts dieser Abstände kann eine künftige WEA keine Veränderung des Charakters „der gesamten Umgebung völlig ins Industrielle“ bewirken. Eine lokale Einzelfallbetrachtung zur Wirksamkeit des Klimaschutzes greift zu kurz, da das Ziel der Klimaneutralität nur durch eine Vielzahl solcher	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		öffentlichen Hand nicht erfüllen. Vielmehr bleibt in Ermangelung eines durch den Zubau von WKA bedienten Grundrechts der von Art. 2 Abs. 2 GG (dessen Schutzzweck, wie gesagt, auch die körperliche Unversehrtheit und damit die Gesundheit und das körperliche Wohlbefinden erfasst) geschützte Erholungswert vorrangig. Selbst im Falle aber, dass Windkraft von ihrer rechtlichen Wertigkeit einen gleichen oder gar höheren Stellenwert genießen würde als der Schutz der Gesundheit, würde diesem durch einen weiteren Zubau von Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gemeindegebiet nicht Rechnung getragen werden. Eventuelle öffentliche Interessen (z.B. Konsolidierung des Gemeindehaushalts) sind grundrechtlich nicht geschützt, da es sich bei Grundrechten um Abwehr- bzw. Teilhaberechte der Bürger gegen den Staat und nicht um Rechte handelt, die der Staat (hier die Gemeinde) geltend machen könnte. Für die also verbleibenden privaten Interessen, als die allein diejenigen der Landeigner/Investoren in Betracht kommen, streitet allenfalls das schwache, subsidiär strukturierte Auffanggrundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn man darunter auch das Recht fassen würde, sein Geld auf jede einem genehme Art anzulegen. Würde man dabei aber den Grad der Betroffenheit betrachten, so stünden im Falle Buxtrup die Eignerfamilie (n) gegen eine sehr, sehr viel größere Zahl von Bürgern und Erholungssuchenden, die deutlich den 6-stelligen Bereich erreichen dürfte (Anm.: bei dem Ausbau der Fläche zwischen den Lüdinghauser Burgen und der Frage, ob und in welcher Höhe dies wirtschaftlich vertretbar bzw. förderungswürdig sei, ging man von einem Einzugsbereich von Erholungssuchenden sogar im 7-stelligen Bereich (!) aus, und Nottuln wäre	Standorte bundesweit erreicht werden kann; jeder Einzelne hat einen „bescheidenen“ Wirkungsgrad, umso mehr wird jeder Einzelne benötigt. Der Vorwurf, es würden lediglich Partikularinteressen Einzelner verfolgt, greift zu kurz. Zwar ist die Einbindung von privaten Grundstückseigentümern und Betreibern im Rahmen der Energiewende systemimmanent, jedoch verfolgt die Gemeinde mit der Planung ein übergeordnetes Gemeinwohlziel: die nachhaltige und dezentrale Energieversorgung und damit städtebauliche und energiepolitische Ziele. Etwaige wirtschaftliche Vorteile einzelner Grundstückseigentümer können die Darstellung nicht allein rechtfertigen, begründen für sich genommen aber auch keinen Anspruch auf Unterlassung	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		mit seiner Lage an den Baumbergen und seiner Nähe zu Münster wohl im 6-stelligen Bereich). Und auch wenn die Investoren bereit sein mögen, sich gute finanzielle Erträge mit dem Verzicht auf eine schöne Umgebung zu erkaufen, so sind sie lediglich Eigentümer des Baugrundes, nicht aber der Landschaft. Diese gehört der Allgemeinheit, deren Interessen im Fall eines nicht wirklich sehr behutsamen Ausbaues von WKA massiv beeinträchtigt würden und die die Zerstörung von Landschaft und Ortsbild – anders als die Investoren – ja auch nicht vergütet bekommt. 5. Fazit: Auch wenn die Notwendigkeit des Ausbaues erneuerbarer Energien anzuerkennen und sogar gesetzlich kodifiziert ist, muss dieser Ausbau mit Augenmaß und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen; es darf kein Ziel sein (schon gar kein selbstgewähltes) dem sich alle andern öffentlichen Interessen unterordnen müssen. Der besonderen Situation des Ortes mit seiner herausragend schönen landschaftlichen Umgebung und seinem ebensolchen Ortsbild sollte als Stätte der Erholung für den Menschen und als wertvoller Lebensraum für z.T. seltene Tierarten auch in besonderem Umfang Rechnung getragen werden. Dass dies bei den bisherigen Planungen in ausreichendem Maß erfolgt ist, kann man nicht behaupten. Flächen des Gemeindegebietes sollten im Hinblick auf die Errichtung von WKA mit äußerster Zurückhaltung und Schonung ausgewiesen werden, um das unersetzliche und für die Allgemeinheit so wichtige Tafelsilber der Gemeinde nicht zu veräußern und den Charakter der Gemeinde nicht tiefgreifend	der Planung. Die Gemeinde Nottuln teilt nicht die Ansicht, die Allgemeinheit sei „Eigentümerin“ der Landschaft. Landschaftsbild und Erholungsfunktion stellen öffentliche Belange dar, die als solche in der kommunalen Abwägung auch berücksichtigt werden. Den Bedenken aus der Bürgerstellungnahme wird im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes und der Erholungsfunktion grundsätzlich die Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenübergestellt. Nach Abwägung aller privaten Belange und der öffentlichen Belange des Klimaschutzes und der Energieversorgung wird festgestellt, dass die Planung mit Augenmaß erfolgt und die gesetzlichen Vorgaben wahrt. Dem Einwand wird daher im Ergebnis nicht gefolgt.	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		und in eine völlig falsche Richtung zu verändern, indem eine Überfremdung mit weithin sichtbaren Industrieanlagen zugelassen wird. Nottuln wird die Welt climatechnisch nicht retten, aber ohne Nottuln so wie wir es jetzt kennen wird die Welt ein Stück ärmer sein, vor allem für die, die dort Erholung und Ruhe vor einer immer hektischeren Welt suchen und finden. Der Rat der Stadt sollte insbesondere angesichts dieses Umstands und seiner eingangs erwähnten Pflicht zur Wahrung des öffentlichen Wohls die in einer der letzten Sitzungen angekündigten aber wohl noch ausstehenden Leitlinien erarbeiten und dabei so fassen, dass die anstehenden Entscheidungen zur Errichtung weiterer WKA diese besondere Situation des Ortes in dem ihr zukommenden Maß berücksichtigen können. Nach Auffassung des Unterzeichners würde die Errichtung weiterer Anlagen der derzeit üblichen Größe gar nicht möglich sein, ohne die Landschaft derart negativ zu verändern, dass sie ihren erhaltenswerten Charakter verlöre. Abschließend möchte ich auf folgendes hinweisen: Die Frage des Zubaus von Windkraft hat durch die auf Landes- wie Bundesebene am 30. bzw. 31.1.2025 beschlossenen gesetzlichen Neuregelungen zum Ausbau von Windkraft (Drs. 18/12683 des Landtages und Drs. 20/14234 des Bundestages) neue Aktualität wie auch eine neue Ausrichtung erhalten. Beide Gesetze waren auch mit den Stimmen der GRÜNEN (!) verabschiedet worden, da sogar sie, die nicht gerade als Verhinderer von Windkraft bekannt sind, erkennen mussten, dass es mittlerweile aufgrund einer zeitlich befristeten rechtlichen Sondersituation zu einem fast unkontrollierten Ausbau von WK gekommen war bzw. dies befürchtet werden musste. So formuliert die Gesetzesbegründung des Landtages		

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		(Drs. 18/ 12683, s.o.) u.a. wie folgt:“ Ein ungesteuerter Zubau von Anlagen außerhalb der vorgesehenen Windenergiegebiete im Übergangszeitraum macht die intendierte Konzentrationswirkung obsolet, die Festlegung solcher Gebiete weitgehend sinnlos und verhindert einen schnellen Abschluss der Planungsverfahren durch eine sich ständig verändernde Grundlage der Planung. Die Durchführung der Planung wird damit gestört. Der ungesteuerte Zubau unterläuft so ein wesentliches Instrument zur Sicherung eines gleichermaßen schnellen und geordneten Ausbaus der Windenergie.“ Mit den neuen Regelungen ist das eigentlich vom Gesetzgeber vorgesehene System, nach dem die übergeordneten Planungsebenen, namentlich die Regierungsbezirke mit ihren Regionalplänen, wieder arbeitsfähig, das die Situation von höherer Warte erfassen und koordinieren kann und auch wieder die per Bundesgesetz für die einzelnen Länder festgelegten sog. Flächenbeitragswerte für Windkraft zum Maßstab der Planung machen. Nottuln ist ein gutes Beispiel dafür, wie nötig eine übergeordnete Sicht ist, denn wie bekannt ist, wird der neue Regionalplan 2025 nicht zu dem Ergebnis führen, dass Flächen wie nunmehr in Buxtrup in der Planung für WK freigegeben würden. Im Übrigen vermeidet eine Gesamtsicht auch eine zu hohe Gewichtung von Partikularinteressen (im Klartext: Profit der Anleger), um die es in Nottuln in einem hohen Maße zu gehen scheint (siehe das gigantischen Projekt in Stockum), da öffentliche Belange, wie oben dargelegt, durch die im gesamten Münsterland bereits erreichten WK-Quoten längst befriedigt sind. Zwar ist es weder verboten noch anstößig, sein Kapital möglichst gewinnbringend anlegen zu wollen. Das Problem besteht vorliegend		

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		allerdings sehr wohl auch darin, dass mit dem avisierten WK-Ausbau relativ Wenigen Vorteile gewährt werden, die der Menge der Bürger und auswärtigen Besucher klar zum Nachteil gereicht. Die Entscheidungsträger sollten dies noch einmal im Lichte des bereits eingangs erwähnten § 43 GO NRW überdenken und sich ihrer Stellung als Sachwalter und Bewahrer ihres selten schönen Ortes und seiner ebenso schönen Umgebung bewußt werden. Der Unterzeichner ist selbst ein Kind des Ruhrgebietes und weiß deshalb aus eigener Sicht, wie industrielle Überfremdung eine Landschaft zerstören kann. Das möchte er bei seiner neuen Heimat nicht auch erleben müssen, die sicher einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität vieler Menschen leisten kann, aber keinen zum Verhinderung des Klimawandels.		
3	Private Stellungnahme 3 (10.04.2026)	Ich spreche mich entschieden gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Windkraftanlage in Buxtrup aus. Laut Regionalplan sind Windvorrangzonen ausgewiesen. Diese sollten erstmal ausgenutzt werden. Die WEA in Buxtrup steht viel zu nah an Nottulns Ortskern. Entlang der Gemeindengrenzen bzw. in den Windvorrangzonen können sie gebaut werden. Außerdem handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet. Welchen Wert haben diese Schutzgebiete, wenn sie bei jedem Antrag einfach aufgehoben werden? Die bisher vom Kreis genehmigten WEA reichen für Nottulns Klimaziele aus. Sowohl die geplanten Windräder in Stockum als auch dieses in Buxtrup sind nicht nötig für Nottulns Klimaneutralität. Sie zerstören über Jahrzehnte das Landschaftsbild und es ist zweifelhaft inwiefern sie zur Klimabilanz beitragen, da schon jetzt oft WEA abgeschaltet werden müssen, da bei entsprechenden Windverhältnissen eine Netzüberkapazität besteht. Entschädigungen für	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zusätzliche Flächenausweisung in Buxtrup dient der dortigen Errichtung einer WEA, deren erzeugter Strom auch der Versorgung der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG dienen soll. Vom Ortskern Nottulns ist das Plangebiet ca. 2,4 km entfernt. Der größte Teil (5.037 ha) des planungsrechtlichen Außenbereichs des Nottulner Gemeindegebietes ist Landschaftsschutzgebiet, weitere 674 ha sind Naturschutzgebiet. In erster Linie die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		durch Abschaltungen entgangene Energieerzeugung zahlen die Steuerzahler über die EEG. Dies ist nicht hinnehmbar.	Streusiedlung zahlreicher Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, die v. a. hinsichtlich Schallimmissionen und einer optisch bedrängenden Wirkung zu berücksichtigen sind, mindert die Anzahl an Flächen, die für WEA im Gemeindegebiet in Frage kommen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das vorhandene Verkehrsnetz (klassifizierte Straßen, Bahnanlagen) oder z. B. die WSG-Zonen I und II. Es ist daher nahezu unmöglich, in Nottuln Flächen für WEA zu finden, die nicht innerhalb eines LSG liegen – auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche liegen jeweils ganz oder teilweise innerhalb eines LSG. Soweit die Stellungnahme einzelne Regelungen des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass es nicht der Gemeinde Nottuln obliegt, diese zu ändern.	
4	Private Stellungnahme 4 (08.04.2026)	Ich halte den Bau im Landschaftsschutzgebiet nicht mit geltendem Recht vereinbar. Eine überragende Bedeutung ist für die Investition nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zusätzliche Flächenausweisung in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Buxtrup dient der dortigen Errichtung einer WEA, deren erzeugter Strom auch der Versorgung der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG dienen soll. Der größte Teil (5.037 ha) des planungsrechtlichen Außenbereichs des Nottulner Gemeindegebietes ist Landschaftsschutzgebiet, weitere 674 ha sind Naturschutzgebiet. In erster Linie die Streusiedlung zahlreicher Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, die v. a. hinsichtlich Schallimmissionen und einer optisch bedrängenden Wirkung zu berücksichtigen sind, mindert die Anzahl an Flächen, die für WEA im Gemeindegebiet in Frage kommen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das vorhandene Verkehrsnetz (klassifizierte Straßen, Bahnanlagen) oder z. B. die WSG-Zonen I und II. Es ist daher nahezu unmöglich, in Nottuln Flächen für WEA zu finden, die nicht innerhalb eines LSG liegen – auch die im Regionalplan dargestellten	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Windenergiebereiche liegen jeweils ganz oder teilweise innerhalb eines LSG.	
5	Private Stellungnahme 5 (09.04.2026)	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die Planung und Errichtung der oben genannten Windenergieanlage (WEA). Meine Einwendungen stützen sich insbesondere auf die nachfolgend aufgeführten Punkte: 1. Artenschutz und Vogelschutz Der geplante Standort befindet sich in einem ökologisch sensiblen Bereich, der als bedeutendes Brut- und Nahrungsgebiet für streng geschützte Vogelarten sowie Fledermäuse dient. • Gefährdete Arten: Nachweislich sind in diesem Gebiet Arten wie der z. B. Rotmilan oder Wanderfalke heimisch. Der Betrieb der Anlage führt zu einem erheblichen Tötungsrisiko durch Kollision (Schlagopfer). • Habitatverlust: Durch den Bau und die notwendigen Zuwegungen werden wertvolle Lebensräume dauerhaft fragmentiert und zerstört. 2. Belange des Naturschutzes Das Vorhaben beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Integrität geschützter Naturräume. • Klimaschutz: Der Bau in diesem Gebiet zerstört wichtige Kohlenstoffdioxid-Senken und widerspricht den Zielen der regionalen Pläne zur Erreichung der Klimaziele.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in der Begründung zur 97. FNP-Änderung auf der Grundlage des vom LANUK automatisiert erstellten Artenschutz-Fachbeitrages (AFB) für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet, der mit dem AFP-Tool I für planende Kommunen erzeugt wurde. Das Plangebiet liegt vollständig auf einer Ackerfläche. Die Eingriffsräume einer künftigen WEA in diesem Gebiet (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) werden daher ausschließlich auf dieser Ackerfläche erfolgen. Eine besondere Bedeutung als Kohlenstoffdioxid-Senke hat diese nicht. Im Gegenteil sind konventionell bewirtschaftete	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		• Biotopschutz: In der direkten Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Biotop. Gemäß geltender Rechtsprechung sind solche Gebiete von Windenergieanlagen freizuhalten. 3. Gesundheitsschutz und Infraschall Ich befürchte erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch tieffrequenten Schall und Infraschall. • Immissionen: Infraschall ist über weite Distanzen wahrnehmbar und kann zu Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen und Herz-Kreislauf-Beschwerden führen. • Vorsorgeprinzip: Da die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschallimmissionen in unmittelbarer Wohnnähe weiterhin Gegenstand wissenschaftlicher	Äcker eher Netto-Quellen für CO₂ (Humusabbau durch das regelmäßige Pflügen und Wenden des Bodens und die geringe Biomasse-Rückführung). In den Umweltbericht der Begründung wird eine Abbildung mit der benachbarten Lage von Flächen verschiedener Schutzstatus (gesetzlich geschützte Biotop, Biotop des Biotopkatasters NRW, Verbundbiotop) aufgenommen. Hieraus ist ersichtlich, dass sich für die Errichtung einer künftigen WEA innerhalb des Plangebietes keine Eingriffe durch die WEA oder ihre Zuwegung und Kranstellfläche in eines dieser Areale abzeichnet. In den Umweltbericht der Begründung werden Ausführungen zum aktuellen Erkenntnisstand zum Thema Infraschall aufgenommen. Hieraus wird ersichtlich, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall und Körperschall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Diskussionen sind, fordere ich die Einhaltung des Vorsorgeprinzips und deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung. 4. Wertverlust von Immobilien Die Errichtung der Anlagen in Nähe zu meinem Wohneigentum führt zu einer massiven Wertminderung meiner Immobilie, die als lebenslange Altersvorsorge dient. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung über den Eingang meiner Einwendung und fordere Sie auf, die genannten Punkte im laufenden Genehmigungsverfahren umfassend zu prüfen und zu berücksichtigen.	menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Zur Frage der vermuteten Immobilienwertverluste liegen aus drei deutschen Regionen (Kreis Steinfurt, Stadt Aachen, Landkreis Aurich) Untersuchungen vor, die die konkreten Preise bei Immobilienverkäufen ausgewertet haben. Insgesamt konnten hier keine Auswirkungen von WEA auf Kaufpreise bestätigt werden. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass dies in Nottuln anders sein sollte.	
6	Private Stellungnahme 6 (08.04.2026)	In diesem Gebiet sollte keine WEA gebaut werden, weil es ein geschütztes Wasserschutzgebiet ist und das Ortsbild massiv stört. Den Besuchern würde es schon von weither signalisieren, dass hier Profit vor Umweltschutz und Interessen der Bürger regiert. Bitte die Windräder in den vom Regionalplan ausgewiesenen Gebieten bauen, und erst dann, wenn die Stromtrassen und Speichermöglichkeiten vorhanden sind. Auch die Windräder in Stockum sind dort völlig fehl am Platze.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb der Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes; das nächstgelegene WSG liegt – nordwestlich der Ortslage von Nottuln – ca. 2,9 km entfernt. Von den nächstgelegenen Wohnbauflächen am südlichen Rand der Ortslage Nottulns (Straßen Lerchenhain, Hovestadt, Nikolaus-Groß-Straße) ist das	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			Plangebiet jeweils ca. 1.100 m entfernt. Vom Ortskern Nottulns ist das Plangebiet ca. 2,4 km entfernt. Angesichts dieser Abstände kann aus Sicht der Gemeinde Nottuln nicht von einer „massiven“ Störung des Ortsbildes gesprochen werden. Auch teilt die Gemeinde Nottuln nicht die einer künftigen WEA im Plangebiet hier zugesprochene Signalwirkung. Soweit bei der Produktion der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG künftig der Einsatz fossiler Energie (Gaseinsatz) durch die Nutzung der regenerativen Windenergie durch die neue WEA erfolgt, bedeutet dies für die Einwohner Nottulns die unmittelbare Minderung einer zuvor erfolgenden örtlichen Schadstoffemission; diesen Effekt berücksichtigt die vom Gemeinderat vorgenommene Gewichtung bei der Abwägung. Eine Rechtsgrundlage, um WEA in den vom Regionalplan ausgewiesenen Gebieten erst dann zu errichten und in Betrieb zu nehmen, wenn Stromtrassen	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			und Speichermöglichkeiten vorhanden sind, gibt es nicht. Schließlich sind WEA in Stockum nicht Gegenstand der 97. FNP-Änderung.	
7	Private Stellungnahme 7 (02.04.2026)	Ich finde das wir in Nottuln nicht noch mehr Flächen mit mit Windrädern bestücken müssen. Die Landschaft wird zerstört ebenfalls der Lebensraum der Tiere. Wie ich immer wieder sehen kann ,stehen bestehende Windräder still. Es erschließt sich mir nicht warum immer mehr gebaut werden sollen? Ich bin absolut gegen den Bau von überflüssigen Windrädern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Formulierung in der abgegebenen Stellungnahme ist zunächst daran zu erinnern, dass die 97. FNP-Änderung nicht mehrere Flächen (Plural), sondern lediglich ein Areal als Sondergebiet Windenergie vorsieht und in diesem auch nicht mehrere, sondern lediglich eine WEA errichtet und betrieben werden kann. Aspekte der Wirkungen der künftigen WEA auf die Landschaft sowie den Lebensraum von Tieren werden sowohl im Umweltbericht der Begründung der 97. FNP-Änderung als auch im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betrachtet. Aus der Tatsache, dass der Rotor einer WEA sich nicht dreht, kann nicht geschlossen werden, dass dies an einer mangelnden Netzkapazität	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			liegt. Es kommen vielfältige Gründe in Frage (mangelnder Wind, zeitweilige Abschaltung aus Artenschutzgründen oder zum Schutz benachbarter Wohngebäude vor Schattenschlag, Anlagendefekte, Anlagenwartung).	
8	Private Stellungnahme 8 (09.04.2026)	Hiermit lehne ich den geplanten Bau einer WEA in Buxtrup ab, falls die geplante WEA eine Höhe von 260m haben soll.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kriterien wie bspw. Anlagen-Typ und Maß der Anlage sind nicht Teil des FNP, sondern unterliegen dem angeschlossenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Private Stellungnahme 9 (02.04.2026)	Handelt es sich bei der jetzt ausgewiesenen Sonderzone Windenergie in Buxtrup um eine neue und damit zusätzlich Fläche für Windkraftanlage oder soll diese Fläche eine Kompensation für die Fläche z.B. in Stockum darstellen. Grundsätzlich sollte der Natur- und Artenschutz und die Bürger der Gemeinde einbezogen werden, damit nicht Nottuln zu einem Windpark verkommt und die wunderbare Landschaft der Baumberge zerstört wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet der 97. FNP-Änderung steht in keinem Zusammenhang mit eventuellen WEA-Planungen im sonstigen Gemeindegebiet. Aspekte der Wirkungen der künftigen WEA auf die Landschaft, den Lebensraum von Tieren sowie die Bürger Nottulns werden sowohl im Umweltbericht der Begründung der 97. FNP-Änderung als auch im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10	Private Stellungnahme 10 (10.04.2026)	Eine weitere Windkraftanlage, am Ortseingang zu unserem schönen Stiftdorf, halte ich für nicht sinnvoll. Neben dem bisherigen schönen Blick auf den Kirchturm von Nottuln soll ein (immens hohes) Windrad diesen Blick trüben. Mit der besonderen Lage in unserer Baumberge-Region stellt Nottuln im Moment noch eine ausgesprochene Perle im Münsterland dar. Es wird als landschaftlich reizvoll und als ein Ort zur Erholung in der Natur wahrgenommen – und von Ihnen als Gemeinde auch als solcher besonders hervorgehoben und für Touristen beworben! Mit weiteren Windrädern - insbesondere auch mit denen im Gebiet Stockum - wird der einzigartige Charakter ad absurdum geführt. Das bisherige Marketing für unsere Region als Urlaubsregion wird so nicht weiter machbar sein, da der Erholungswert bei den erwartbaren Auswirkungen (Landschaftsbild, Geräuschpegel, Schattenwurf, Naturschutzbeeinträchtigung, Wildtierrückgang, etc.) extrem absinken wird. Als ich mich damals für Nottuln als neue Heimat entschieden habe, waren es genau diese Punkte (Landschaftsbild, ungetrübte Natur, Erholungswert, Ruhe, etc.), die mich überzeugt haben. Genau wie viele andere „Neubürger“ in Nottuln auch.	betrachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der kommunalen Planung befindet sich das Plangebiet nicht „am Ortseingang“ von Nottuln. Von den nächstgelegenen Wohnbauflächen am südlichen Rand der Ortslage Nottulns (Straßen Lerchenhain, Hovestadt, Nikolaus-Groß-Straße) ist es jeweils ca. 1.100 m entfernt. Von der B 525 hält das (inzwischen verkleinerte) Plangebiet einen Abstand von ca. 650 m ein. Vom Ortskern Nottulns und der dortigen Kirche St. Martinus ist das Plangebiet ca. 2,4 km entfernt. Angesichts dieses Abstandes ist von einer Trübung des Blicks auf den Kirchturm nicht auszugehen. Aspekte der Wirkungen der künftigen WEA auf die Landschaft, den Lebensraum von Tieren sowie die Bürger Nottulns werden sowohl im Umweltbericht der Begründung der 97. FNP-Änderung als auch im späteren immissionsschutzrechtlichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Meines Wissens betrifft auch der Standort Buxtrup wieder ein Landschaftsschutzgebiet. Ein Gebiet, wie der Name schon sagt, welches als Schutzgebiet ausgewiesen ist. Nottuln hat mit den bestehenden Anlagen bereits seine Klimaziele 2030 erreicht. Wieso sollen weitere Anlagen, welche die bestehende Natur, Flora und Fauna weiter zerstören, errichtet werden??! Gehört es nicht auch zum Klimaschutz, die bestehende Natur und ihre Flächen zu schützen?! In meinen Augen ist es weder sinnvoll noch hinnehmbar, weitere Windenergieanlagen in diesen Gebieten zu errichten. Explizit möchte ich betonen, dass ich keine Windkraftgegnerin bin!! Im Gegenteil bin ich sehr nachhaltig orientiert und auch offen für erneuerbare Energien (ich habe bereits seit 2011 eine PV-Anlage auf dem Dach). Es geht hier explizit um die Standortwahl, die sehr willkürlich gewählt und augenscheinlich nur auf finanzielle Interessen ausgelegt scheint. Dies trägt nicht zur Akzeptanz in der Bevölkerung bei. Tatsächlich rechnen sich die aktuellen Windanlagen doch nur aufgrund der immensen Subventionen/Vergütungen, die hier an die Betreiber fließen. Ein echtes Interesse an Klimaneutralität besteht nicht wirklich, sondern wird hier für wirtschaftliche Interessen als Alibi vorgeschoben! (Wenn es wirklich um Nachhaltigkeit und Klimaneutralität geht, müssten nicht nur die bei der Windenergie eingesparten CO2 Emissionen zur Berechnung herangezogen werden, sondern der gesamte Zyklus angefangen bei der Herstellung der Anlage und ihrer Bestandteile, den Emissionen über	Genehmigungsverfahren betrachtet. Die zusätzliche Flächenausweisung in Buxtrup dient der dortigen Errichtung einer WEA, deren erzeugter Strom auch der Versorgung der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG dienen soll; insofern ist durchaus eine lokale Bedarfsdeckung gegeben. Soweit bei der Produktion der Klinkerwerk Hagemeister GmbH & Co. KG künftig der Einsatz fossiler Energie (Gaseinsatz) durch die Nutzung der regenerativen Windenergie durch die neue WEA erfolgt, bedeutet dies für die Einwohner Nottulns die unmittelbare Minderung einer zuvor erfolgenden örtlichen Schadstoffemission; diesen Effekt berücksichtigt die vom Gemeinderat vorgenommene Gewichtung bei der Abwägung. Der größte Teil (5.037 ha) des planungsrechtlichen Außenbereichs des Nottulner Gemeindegebietes ist Landschaftsschutzgebiet, weitere 674 ha sind Naturschutzgebiet. In erster Linie die	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		die Laufzeit (Abrieb, Geräusche, etc.) und die spätere Entsorgung der teils umweltbelastenden Anlagenteile. Diese Aspekte werden in der Regel bei der Diskussion ausgespart.) Der Ausbau erneuerbarer Energien ist gesetzlich festgelegt (EEG 2023). Die erforderlichen Flächenziele sind im Münsterland bereits erreicht! Damit ist der Bedarf aus Sicht übergeordneter Planungsziele gedeckt. Weitere Maßnahmen wären nur bei politischem Nachsteuerungsbedarf erforderlich, der derzeit nicht vorliegt. Im Gegenteil steuert die Politik aktuell gegen, um einem übertriebenen Ausbau/Wildwuchs ohne Augenmaß entgegenzuwirken. Leider etwas spät ... Zusätzliche Flächenausweisungen nach § 249 BauGB dienen in unserer Region nicht mehr der Bedarfsdeckung, sondern in der Regel nur noch finanziellen Interessen. Der Umfang der weiter geplanten Windenergie wird nicht von allen Bürgern mitgetragen. (s. unter anderem die lebhaft geführte Diskussion via Leserbrief und verschiedener Zeitungsartikel.) Speziell mit Blick auf die Höhe - und Anzahl!!! - der neu geplanten Windanlagen (266 m!!) muss man hier von einem extremen Eingriff in die Natur sprechen. Selbst Umweltschutzverbände, oder die Grünen, sehen diesen ungestoppten Ausbau der WEAs mit großem Unbehagen, obwohl doch deren höchstes Ziel Nachhaltigkeit sowie Stopp der fossilen Energieträger ist. Es kommt halt immer auf die Wahl des Ortes und die tatsächlichen Beweggründe an. Dass diese hier in Buxtrup sowie auch im Bereich Stockum vordergründig im monetären Bereich liegen, kann wohl sehr offen angesprochen werden. Da die Netz- sowie Speicherkapazitäten bekanntermaßen bei weitem nicht ausreichend sind – und sich dies auch in	Streusiedlung zahlreicher Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich, die v. a. hinsichtlich Schallimmissionen und einer optisch bedrängenden Wirkung zu berücksichtigen sind, mindert die Anzahl an Flächen, die für WEA im Gemeindegebiet in Frage kommen. Weitere Einschränkungen ergeben sich durch das vorhandene Verkehrsnetz (klassifizierte Straßen, Bahnanlagen) oder z. B. die WSG-Zonen I und II. Es ist daher nahezu unmöglich, in Nottuln Flächen für WEA zu finden, die nicht innerhalb eines LSG liegen – auch die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche liegen jeweils ganz oder teilweise innerhalb eines LSG. Soweit die Stellungnahme einzelne Regelungen des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass es nicht der Gemeinde Nottuln obliegt, diese zu ändern. Festzustellen ist jedoch, dass PV-Anlagen auf dem Dach ebenso finanziell gefördert werden und auch für diese der	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		absehbarer Zeit nicht ändern wird - wird es immer wieder zum Abschalten der Anlagen kommen (wobei die Allgemeinheit diese aufgrund von Netzüberlastung ausgefallenen kWh über die EEG-Umlage mittragen muss, der Betreiber hingegen keine Nachteile zu befürchten hat, eine sehr lukrative Investition mit geringem Ausfallrisiko. Aus Betreiber- und Flächenbesitzersicht also eine äußerst lohnende Investition! Darüber hinaus gibt es weitere vehemente Befürworter der Anlagen, die z.B. durch Beratertätigkeiten im Bereich WEAs und Beteiligungen daran, ihr Einkommen erzielen. Es ist nicht verwerflich Geld verdienen zu wollen! Jedoch ist es fraglich, ob dafür wirklich die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wird?! Das Landschaftsbild, die Natur und auch das Ortsbild wird sich auf lange Zeit unwiderruflich gravierend - und nicht zum Positiven! - verändern. Darüber hinaus würde es der Diskussion guttun, die ehrlichen Beweggründe für die Investitionen nicht hinter vorgeschobenen Zielen wie CO2-Einsparung durch WEAs zu verstecken. Ich bin definitiv kein Verfechter von „not in my backyard“, dennoch dürfen auch die Belange der Anwohner, die direkt von den Anlagen betroffen sind, nicht einfach vom Tisch gewischt werden. Hier geht es sowohl um gesundheitliche Auswirkungen (die bei diesen 266 m hohen Anlagen noch gar nicht hinreichend erforscht sind), aber z.B. auch um Auswirkungen auf persönliche Altersvorsorge (Wertminderung von Immobilien), Geräuschemissionen, Schattenwurf, etc., um nur einige zu nennen. Ein ganz schlimmes Negativ-Beispiel von ausufernden Windparks ist die Region um Paderborn. Wenn man dort unterwegs ist, bekommt man	gesamte Zyklus angefangen bei der Herstellung der Anlage und ihrer Bestandteile bis zur späteren Entsorgung der Anlagenteile hinterfragt werden könnte. Die Erwirtschaftung von Einnahmen ist normaler Bestandteil der Marktwirtschaft und gilt auch für Betreiber von AKW und Kohle- oder Gaskraftwerken. Nachdem in früheren Jahren etwa die Städte des Ruhrgebiets mit der Verwertung der Steinkohle und die Braunkohleregionen sowie über Deutschland verteilte Einzelstandorte von Atomkraftwerken für die Energieversorgung einstanden, bringt der Wechsel zu regenerativen Energieformen auch eine Dezentralisierung von über die Fläche verteilten Energieanlagen, die künftig für eine größere Anzahl an Bürgern benachbart sind, mit sich. Zur Frage der vermuteten Immobilienwertverluste liegen aus drei deutschen Regionen (Kreis Steinfurt, Stadt Aachen, Landkreis Aurich) Untersuchungen vor, die die	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		unweigerlich Beklemmungen und einen Kloss im Hals ... soweit einem etwas an Natur und Landschaft gelegen ist. So geht es zumindest mir, beim Anblick dieser unzähligen Giganten (die sogar noch weit unter 266 m hoch sind). Es tut mir in der Seele weh, wenn unsere schöne Münsterländer Landschaft ebenso mit weiteren Giganten verschandelt wird. (Umweltverschmutzung durch Abrieb, Betonfundamente, Zuwegungen, etc. sind dabei noch gar nicht erwähnt.) Es ist sehr schade, wie wenig die Belange und Ängste vieler Bürger berücksichtigt werden. Bürger und Bürgerinnen, die sehr wohl Nachhaltigkeit und Klimaschutz für wichtig erachten und dies auch leben! (Man schaue nur, wie viele Häuser mittlerweile mit PV-Anlagen ausgestattet sind oder auch wie viele E-Autos bereits in den Wohngebieten ihre Basis haben.) Darüber hinaus möchte ich mich diesen bereits kommunizierten Aussagen anschließen: Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans soll den Bau einer Windkraftanlage ermöglichen. Ratsmitglieder sind verpflichtet, ausschließlich dem öffentlichen Wohl zu dienen (§ 43 GO NRW). Dieses ergibt sich aus der Abwägung geschützter Rechtsgüter. Eine nachvollziehbare Abwägung ist hier nicht erkennbar. Vielmehr liegt eine fehlerhafte Gewichtung vor: Nottuln erfüllt durch seine Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion (Art. 2 Abs. 2 GG). Diese ist nicht beliebig ersetzbar. Windenergie hingegen kann an vielen Orten genutzt werden. Eingriffe in diese Landschaft sind nur bei zwingendem Bedarf gerechtfertigt, der hier nicht besteht. Die geplante Anlage würde ein Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigen und durch ihre Höhe das	konkreten Preise bei Immobilienverkäufen ausgewertet haben. Insgesamt konnten hier keine Auswirkungen von WEA auf Kaufpreise bestätigt werden. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass dies in Nottuln anders sein sollte.	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Landschaftsbild weit sichtbar verändern. Auch eine einzelne Anlage kann bereits eine erhebliche optische Beeinträchtigung darstellen. Besonders problematisch am Standort Buxtrup ist die Lage am Ortseingang, die den Charakter des Ortes stark verändert. Ein grundrechtlich geschütztes Interesse speziell am Ausbau von Windkraft besteht nicht. Art. 20a GG formuliert lediglich ein Staatsziel. Demgegenüber steht der Schutz von Gesundheit und Erholung. Private Interessen der Investoren sind allenfalls durch die allgemeine Handlungsfreiheit geschützt und wiegen deutlich geringer als die Interessen der Allgemeinheit. Zudem gehört die Landschaft nicht einzelnen Eigentümern, sondern der Allgemeinheit. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss verhältnismäßig erfolgen. Andere öffentliche Interessen dürfen nicht vollständig zurücktreten. Die besondere landschaftliche Qualität Nottulns als Erholungsraum ist stärker zu berücksichtigen. Ein weiterer Ausbau von Windkraftanlagen in der aktuellen Größenordnung würde den Charakter der Gemeinde nachhaltig verändern. Nottuln sollte seine eigene Landschaft, wertvollen Lebensraum und z.T. seltene Tierarten bewahren und schützen. Der Rat sollte klare Leitlinien entwickeln, die diese besondere Situation berücksichtigen. Neue gesetzliche Regelungen zielen zudem darauf ab, einen ungesteuerten Ausbau zu verhindern und die Planung wieder stärker zu koordinieren. Nottuln zeigt, wie wichtig übergeordnete Planung ist. Der Regionalplan 2025 sieht entsprechende Flächen offenbar nicht vor. Ein weiterer Ausbau würde vor allem wenigen Investoren nutzen, während viele Bürger und Besucher Nachteile ertragen müssten. Die Entscheidungsträger sollten sich ihrer Verantwortung für den Erhalt von Landschaft und		

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Lebensqualität bewusst sein. Eine Industrialisierung der Umgebung würde diesen besonderen Stifftsort nachhaltig beeinträchtigen, ohne einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Bitte bewahren Sie unser Landschaftsbild, die Natur und unsere schöne Heimat! Genau deswegen haben sich viele Bürger bewusst für Nottuln entschieden! (Die Touristen, die durchaus in großer Anzahl erwünscht sind, übrigens auch!)		
11	Private Stellungnahme 11 (10.04.2026)	Hiermit nutze ich die Möglichkeit gegen den hier geplanten Ausbau der Windkraftanlagen Einspruch zu erheben. Die Höhe der Windräder, die Nähe zu unserem Dorf, die Umweltverträglichkeit für Mensch, Tier und Natur finden keine Berücksichtigung. Ich bin gegen diese Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aspekte der Wirkungen der künftigen WEA auf die Landschaft, den Lebensraum von Tieren sowie die Bürger Nottulns werden sowohl im Umweltbericht der Begründung der 97. FNP-Änderung als auch im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren betrachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	Private Stellungnahme 12 (13.04.2026)	In gewisser Hinsicht würde das Windrad passen: Herzlich willkommen im Windparkindustrialiegebiet Nottuln! Leben unterhalb der Windräder statt Leben unter den Baumbergen! Spaß beiseite: Es gibt offenbar weder Mass noch Mitte bei der Windanlagenentwicklung. Bevor keine echte Bürgerbeteiligung und ein Ausgleich mit den negativ betroffenen Menschen stattgefunden hat, sollte es ein Moratorium für neue oder größere Anlagen geben. Und bevor die Nottulner von allen Seiten von Windrädern eingekreist werden. Mit dem tollen Wohn- oder Erholungsgebiet hat es sich sonst bald.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aspekte der Wirkungen der künftigen WEA auf die Landschaft, den Lebensraum von Tieren sowie die Bürger Nottulns werden sowohl im Umweltbericht der Begründung der 97. FNP-Änderung als auch im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
			betrachtet. Das hiermit durchgeführte Verfahren nach § 3 (1) BauGB stellt ebenso wie das noch kommende Verfahren nach § 3 (2) BauGB gerade eine echte Bürgerbeteiligung dar. Es werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligungen eingehalten.	
13	Private Stellungnahme 13 (09.04.2026)	Gegen die Planung und Errichtung der o. g. WEA erhebe ich fristgerecht Einspruch. Nachfolgende Punkte sollen meine Einwendung unterstützen: 1. Gesundheitsschutz und Infraschall Befürchtung erheblicher negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch tieffrequenten Schall und Infraschall. • Infraschall ist über weite Distanzen wahrnehmbar und kann zu Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen und Herz-Kreislauf-Beschwerden führen. • Da die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschallimmissionen in unmittelbarer Wohnnähe weiterhin Gegenstand wissenschaftlicher Diskussionen sind, fordere ich die Einhaltung des Vorsorgeprinzips und deutlich größere Abstände zur Wohnbebauung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Umweltbericht der Begründung werden Ausführungen zum aktuellen Erkenntnisstand zum Thema Infraschall aufgenommen. Hieraus wird ersichtlich, dass Infraschall - wie auch tieffrequenter Schall und Körperschall - durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Die Betrachtung der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		2. Artenschutz und Vogelschutz Der geplante Standort befindet sich in einem ökologisch sensiblen Bereich, der als bedeutendes Brut- und Nahrungsgebiet für streng geschützte Vogelarten sowie Fledermäuse dient. • Nachweislich sind in diesem Gebiet Arten wie der z. B. Rotmilan oder Wanderfalke heimisch. Der Betrieb der Anlage führt zu einem erheblichen Tötungsrisiko durch Kollision (Schlagopfer). • Durch den Bau und die notwendigen Zuwegungen werden wertvolle Lebensräume dauerhaft fragmentiert und zerstört. 3. Belange des Naturschutzes Das Vorhaben beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Integrität geschützter Naturräume. • Der Bau in diesem Gebiet zerstört wichtige Kohlenstoffdioxid-Senken und widerspricht den Zielen der regionalen Pläne zur Erreichung der Klimaziele. • In der direkten Umgebung befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Gemäß geltender Rechtsprechung sind solche Gebiete von	artenschutzrechtlichen Belange erfolgt in der Begründung zur 97. FNP-Änderung auf der Grundlage des vom LANUK automatisiert erstellten Artenschutz-Fachbeitrages (AFB) für das Windenergie-Beschleunigungsgebiet, der mit dem AFP-Tool I für planende Kommunen erzeugt wurde. Das Plangebiet liegt vollständig auf einer Ackerfläche. Die Eingriffsräume einer künftigen WEA in diesem Gebiet (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung) werden daher ausschließlich auf dieser Ackerfläche erfolgen. Eine besondere Bedeutung als Kohlenstoffdioxid-Senke hat diese nicht. Im Gegenteil sind konventionell bewirtschaftete Äcker eher Netto-Quellen für CO₂ (Humusabbau durch das regelmäßige Pflügen und Wenden des Bodens und die geringe Biomasse-Rückführung). In den Umweltbericht der Begründung wird eine Abbildung mit der benachbarten Lage von	

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		Windenergieanlagen freizuhalten. 4. Wertverlust von Immobilien Die Errichtung der Anlagen in Nähe zu meinem Wohneigentum führt zu einer massiven Wertminderung meiner Immobilie, die als lebenslange Altersvorsorge dient. Ich bitte Sie, mir den Erhalt meiner Email schriftlich zu bestätigen und die aufgeführten Punkte im laufenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen umfassend zu prüfen.	Flächen verschiedener Schutzstatus (gesetzlich geschützte Biotope, Biotope des Biotopkatasters NRW, Verbundbiotope) aufgenommen. Hieraus ist ersichtlich, dass sich für die Errichtung einer künftigen WEA innerhalb des Plangebietes keine Eingriffe durch die WEA oder ihre Zuwegung und Kranstellfläche in eines dieser Areale abzeichnet. Zur Frage der vermuteten Immobilienwertverluste liegen aus drei deutschen Regionen (Kreis Steinfurt, Stadt Aachen, Landkreis Aurich) Untersuchungen vor, die die konkreten Preise bei Immobilienverkäufen ausgewertet haben. Insgesamt konnten hier keine Auswirkungen von WEA auf Kaufpreise bestätigt werden. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass dies in Nottuln anders sein sollte.	
14	Private Stellungnahme 14 (09.04.2026)	Ich bin kein Windradgegner. Aber man sollte sie nicht im Naturschutzgebiet aufstellen. Auch nicht so nahe an Häuser, sodass sie an Wert verlieren. Wir benötigen zwar umweltfreundliche Energie, aber nicht auf Kosten unserer Umwelt. Ich bin voll und ganz auf der Seite der Windradgegner	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet der 97. FNP-Änderung liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Zur Frage der vermuteten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Bürger	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
		und bin gegen das radikale vorgehen in Bezug auf das Aufstellen der Windräder. Ich möchte, dass Nottuln ein Ort bleibt in dem das Wohnen noch lebenswert ist. Ich habe den Eindruck, Deutschland möchte mit Ihrer Klimapolitik die Welt retten. Wir sind aber nur ein kleiner Fleck in dieser Welt.	Immobilienwertverluste liegen aus drei deutschen Regionen (Kreis Steinfurt, Stadt Aachen, Landkreis Aurich) Untersuchungen vor, die die konkreten Preise bei Immobilienverkäufen ausgewertet haben. Insgesamt konnten hier keine Auswirkungen von WEA auf Kaufpreise bestätigt werden. Es gibt keinen Grund für die Annahme, dass dies in Nottuln anders sein sollte.	